

Im Widerspruch zum Gutachten der SV Senta Fritz hat die SV Brigitte Jank in ihrem Gutachten vom 19.01.2001 den Verkehrswert dieser gesamten Liegenschaft mit lediglich EUR 222.160,-- bis EUR 250.212,-- angegeben.

Mit Beschuß 56 Cg 47/98p ON 100 vom 14.03.2003 wurde der SV Jank aufgrund des Ablehnungsantrages vom 11.11.2002 eine Ergänzung ihres schriftlichen Gutachtens ON 59 vom 19.01.2001 aufgetragen. Diesem Auftrag hat die SV Jank mit der Gutachtensergänzung ON 103 vom 20.05.2003 entsprochen.

Das Landesgericht für ZRS Wien hatte sich zum Nachteil der Klägerin [REDACTED] den 50% geringeren Wertangaben aus dem zu überprüfenden Immobiliengutachten der SV Jank angeschlossen.

Die gerichtliche [REDACTED] hat kurz nach ihrer Bestellung die strittige Liegenschaft, Grundbuch BG Hietzing, EZ 218, 1140 Wien, Schützensteig 5 gemäß beiliegender Kopie des Kaufvertrages in völlig verfallenem Zustand um genau jenen Wert in Höhe von € 400.000.— verkauft, den die SV Fritz in ihrem Verkehrswertgutachten ermittelt hat und dem die SV Jank -- offenkundig lege-artis-widrig, zu Unrecht und zum Schaden von [REDACTED] um die Hälfte reduziert hat.

Beilage: Verkaufsvertrag Liegenschaft 1140 Wien, Schützensteig 5,  
Grundbuch BG Hietzing EZ 218,